



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 11/2009

Sehr geehrte Mandanten,

der November endete mit einem steuerlichen Paukenschlag: Das Niedersächsische Finanzgericht hat den als Übergangsabgabe deklarierten, jedoch in der heutigen Form seit 1995 erhobenen **Solidaritätszuschlag** wegen der andauernden Erhebung als vermutlich verfassungswidrig eingestuft und die Sache zur endgültigen Klärung an das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe weitergegeben.

Der Kläger hatte den festgesetzten Solidaritätszuschlag 2007 beanstandet und war mit dem Einspruch erwartungsgemäß bei seinem zuständigen Finanzamt gescheitert. Gegen die Einspruchsablehnung hatte er Klage eingelegt. Auf Grund der Tatsache, dass einerseits bereits vor zwei Jahren die Annahme einer solchen Klage zur gleichen Sache seitens des höchsten deutschen Gerichts ohne Angabe von Gründen abgelehnt wurde und zum Anderen in Literatur und Rechtsprechung sich auch viele Stimmen finden, die die Zulässigkeit dieser Abgabe bejahen, steht zu befürchten, dass die Vorlage der niedersächsischen Finanzrichter in dieser Frage ein weiteres Mal erfolglos bleibt.

Das Niedersächsische Finanzgericht spielte im Übrigen bereits eine Vorreiterrolle bei den erfolgreich verlaufenen Klageverfahren im Zusammenhang mit der Kürzung der so genannten Pendlerpauschale.

Die Steuerpflichtigen sollten nunmehr ab sofort (und bis zu einer Aufnahme in die in den Steuerbescheiden aufgeführte Vorläufigkeitsliste) gegen jeden Steuerbescheid Einspruch einlegen und bis zu einem endgültigen Urteil aus Karlsruhe das Ruhen des Verfahrens beantragen, meint

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Steuerzahlungen und Wirtschaftskrise

Wegen der gegenwärtig stark eingeschränkten Möglichkeiten wesentliche Gewinne der Jahre 2008 oder 2009 in ein anderes (schwächeres) Jahr zu „verlagern“, besteht die Gefahr, dass für diese Jahre erhebliche Steuerzahlungen anfallen.

Nun scheint die Wirtschafts- und Finanzkrise auch langsam die Länder Berlin und Brandenburg zu erreichen und erhebliche Auswirkungen ab 2010 zu entfalten.

Vermeintliche (psychologische) und tatsächliche Wirkungen (Kreditklemme) werden voraussichtlich ab kommendem Jahr die Umsätze und Gewinne einbrechen lassen.

Es wird daher dringend empfohlen, **Rücklagen für Steuernachzahlungen** zu bilden, auch wenn diese erst nächstes Jahr oder noch später fällig werden. Eine Orientierung über den Umfang der Rücklagen gibt die Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) Ihres Steuerberaters. Hier sollten Gelder in Höhe von etwa 25% des laufenden Jahresgewinnes zurück gelegt werden. Gegebenenfalls ist das zu erwartende Ergebnis auf das ganze Jahr hochzurechnen.

Es wird aus aktuellem Anlass dringend davor gewarnt, den gesamten Gewinn eines Jahres für Konsumzwecke bzw. die Lebenshaltung zu verwenden (Entnahme), es sei denn, es besteht wirtschaftlich keine andere Möglichkeit. Im Übrigen werden bei einem alleinstehenden Steuerpflichtigen im Regelfall erst bei Gewinnen von mehr als 10.000 Euro Steuerzahlungen fällig.

Bei Angestellten wird die Einkommensteuer in Form des Lohnsteuerabzuges bereits monatlich entrichtet.

Festgesetzte Vorauszahlungen für 2010 ff. stellen in der Regel kein Problem dar, da diese in begründeten Fällen problemlos herabgesetzt werden können. Dies gilt auch bei den so genannten nachträglichen Vorauszahlungen 2009.

2 Umsatzsteuerfreiheit bei Unterprovisionen

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) sind alle Arten von Provisionen, die im Bereich der Versicherungs- und Kreditvermittlung anfallen und mit dem Abschluss der betreffenden Verträge im Zusammenhang stehen, umsatzsteuerfrei.

Dies gilt auch für Unterprovisionen (Tippgeber- und Zuführungsprovision).

3 Wachstumsbeschleunigungsgesetz umstritten

Als erste steuerliche Maßnahme hat die neue Regierungskoalition das so genannte Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

Das Gesetz umfasst bspw. folgende wichtige Punkte:

- Anhebung des **Kinderfreibetrages** von 6.024 Euro auf 7.008 Euro. Gleichzeitig wird das **Kindergeld** für jedes Kind um 20 Euro erhöht. Kinderfreibetrag und Kindergeld fließen alternativ in die Steuerberechnungen ein.
- der Erwerb von Betriebsvermögen im **Erbschaft- und Schenkungsteuerbereich** wird erleichtert. Die Behaltefristen werden auf 5 bzw. 7 Jahre verkürzt und die Mindestlohnsumme auf 400% bzw. 700% verringert. Ferner werden für Geschwister, Neffen, Nichten etc. die Steuersätze reduziert.
- Für ab 2010 erworbene so genannte **geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)** wird die Anschaffungskostenobergrenze wieder auf 410 Euro heraufgesetzt. Alternativ ist weiterhin die Bildung eines Sammelpostens für GWG zwischen 150 und 1.000 Euro möglich.
- Es werden im Bereich der **Unternehmensbesteuerung** bestimmte gewerbe- und körperschaftsteuerliche Erleichterungen eingeführt.
- Umsätze für **Beherbergungsleistungen im Hotel- und Gastronomiegewerbe**, die ab dem 01. Januar 2010 ausgeführt werden, sollen einem Umsatzsteuersatz von 7% unterliegen. Ob dieser auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen oder Stellplätzen auf Campingplätzen gilt, ist derzeit noch unklar.

Insbesondere die letzte Regelung ist stark umstritten. Mehrere Bundesländer haben bereits angekündigt, dass sie dem Gesetz im Bundesrat nicht zustimmen werden. Wie die endgültige Fassung des Gesetzes letztendlich aussehen wird, steht wohl erst Ende Dezember 2009 fest.

Grundsätzlich soll das Gesetz am 01.01.2010 in Kraft treten.

4 Aufwendungen für ein erstmaliges Studium...

... sind Sonderausgaben, die bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 4.000 Euro steuerlich berücksichtigt werden können.

Sind keine Einkünfte vorhanden, geht der Sonderausgabenabzug im betreffenden Jahr unwiederbringlich verloren.

Der uneingeschränkte Abzug als Werbungskosten kommt nur in Ausnahmefällen im Rahmen eines Dienstverhältnisses in Betracht. Hier wird das Studium vom Arbeitgeber unterstützt und ist Bestandteil des Arbeitsvertrages.

Die Aufwendungen für ein Erststudium **nach** einer abgeschlossenen Berufsausbildung hat der Bundesfinanzhof (BFH) in mehreren Urteilen als (ggf. vorweggenommene) Werbungskosten eingestuft. Obwohl ein Großteil der Urteile Fälle betraf, in denen im gleichen oder ähnlichen Marktsegment ein Studium begonnen wurde, gelten die Urteile in der Regel für alle Zweitausbildungen, gleichgültig ob es sich um ein Erststudium nach einer abgeschlossenen Ausbildung oder um Zweitstudium nach dem Abschluss eines Erststudiums handelt.

Liegen keine weiteren Einkünfte vor, ist ein Verlustrücktrag oder ein Verlustvortrag möglich.

In den betreffenden Fällen sollten die Studenten eine Einkommensteuererklärung bei ihrem Finanzamt einreichen und die Kosten geltend machen. Hier werden die Verluste (Werbungskosten führen bei fehlenden Einnahmen zu steuerlichen Verlusten) dann festgestellt und entsprechend berücksichtigt.

5 Zufluss-/Abflussprinzip bei Überschussrechnern

Bei so genannten Überschussrechnern (Ermittlung des Überschusses aus Einnahmen und Ausgaben bzw. Werbungskosten) gilt regelmäßig das Zufluss-/Abflussprinzip. Dies bedeutet, dass die jeweilige steuerliche Wirkung dann eintritt, wenn ein Ausgleich der Forderung bzw. Verbindlichkeit erfolgte – also wenn das Geld zu- oder abfließt.

Auf diese Art und Weise besteht die Möglichkeit, den Gewinn des einen oder anderen Jahres durch gezielte Verschiebung des Zuflusses von Einnahmen oder des Abflusses von Ausgaben zu steuern. Voraussetzung hierfür sind allerdings die Angemessenheit, Üblichkeit und vor allem die Fälligkeit der Einnahmen bzw. Ausgaben.

Bei bestimmten regelmäßigen Einnahmen oder Ausgaben, die um den Jahreswechsel herum anfallen, ist zu beachten, dass diese dem Jahr des Entstehens der Forderung oder Verbindlichkeit zugerechnet werden, wenn der Ausgleich innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Silvestertag erfolgt (Zehntagesregel).